

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arbeitnehmerüberlassung und Personalübernahme/-vermittlung

§ 1 - Geltungsbereich und Schriftform

- Leistungen und Angebote der **Franke + Pahl GmbH** (nachfolgend „**Franke + Pahl**“ genannt) im Zusammenhang mit der Überlassung oder Vermittlung von Personal erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt), selbst wenn der Entleiher bei Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (nachfolgend „**AÜV**“ genannt) eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Franke + Pahl widerspricht hiermit ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Entleihers.
- Sämtliche AÜV bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AÜG, § 126 Abs. 2 BGB der schriftlichen Unterzeichnung durch Franke + Pahl und den Entleiher. Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen, unabhängig davon, ob dieser Haupt- oder Nebenpflichten der Parteien betreffen; werden solche mit dem Leiharbeiter vereinbart, sind diese ohne eine dieser Schriftform genügenden Zustimmung von Franke + Pahl nicht wirksam.

§ 2 - Gegenstand und Durchführung des Vertrages

- Der Leiharbeiter wird gemäß dem vom Entleiher mitgeteilten fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und ist dementsprechend einzusetzen. Während des Einsatzes bei dem Entleiher unterliegt der Leiharbeiter im Rahmen der jeweils vereinbarten Tätigkeit tätigkeitsbezogenen Weisungen des Entleihers. Das Recht, mit dem Leiharbeiter arbeitsvertragliche Vereinbarungen zu treffen oder dem Leiharbeiter Urlaub oder bezahlte/unbezahlte Freizeit zu gewähren, bleibt ausschließlich Franke + Pahl vorbehalten. Eine vertragliche Beziehung zwischen dem Leiharbeiter und dem Entleiher entsteht nicht.
- Leiharbeiter von Franke + Pahl dürfen von dem Entleiher nicht in einen Betrieb, der dem Baugewerbe im Sinne des § 1 b Satz 1 AÜG angehört, für Tätigkeiten eingesetzt werden, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Sofern ein solcher Einsatz des Leiharbeiters von Franke + Pahl gleichwohl erfolgt, haftet der Entleiher für die hierdurch Franke + Pahl entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- Der Entleiher ist berechtigt und verpflichtet, die Arbeitsleistung des Leiharbeiters von Franke + Pahl in dem jeweils vereinbarten Vertragszeitraum und in dem jeweils vereinbarten zeitlichen Umfang abzunehmen. Soweit in dem AÜV nicht anderes vereinbart ist, gilt eine kalenderwöchentliche Arbeitszeit des Leiharbeiters von 38,5 Stunden und eine anteilige werktägliche Arbeitszeit als vereinbart. Kommt der Entleiher mit der Annahme der Arbeitsleistung des Leiharbeiters ganz oder teilweise in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Franke + Pahl berechtigt, die Zahlung der Vergütung für die nicht abgenommenen Arbeitsstunden ihres Leiharbeiters zu verlangen.
- Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit (Art und Umfang), sowie etwaige Änderungen dieser Tätigkeit sind ausschließlich mit Franke + Pahl zu vereinbaren. Der Entleiher darf den Leiharbeiter nur mit Tätigkeiten beauftragen, die im AÜV genannt sind. An den Leiharbeiter dürfen nur solche Maschinen, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel ausgegeben werden, die den jeweils gültigen Bestimmungen über Arbeitssicherheit genügen. Der Leiharbeiter darf nicht mit dem Umgang mit Geld, Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen betraut werden, wenn dies in dem jeweiligen AÜV nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- Der Entleiher ist verpflichtet, Franke + Pahl unverzüglich zu unterrichten, wenn dem Leiharbeiter andere Tätigkeiten als im AÜV genannt übertragen werden. Sofern dies der Fall ist, ist Franke + Pahl berechtigt, den Stundenverrechnungssatz angemessen zu erhöhen, wenn für die dem Leiharbeiter übertragenen Tätigkeiten weitergehende Qualifikationen erforderlich sind, als für die in dem AÜV genannte Tätigkeit.
- Der in dem AÜV genannte Einsatzort ist Berechnungsgrundlage für den Stundenverrechnungssatz sowie etwaige vereinbarte Auslöse, eines Fahrgeldes oder sonstiger Aufwandsersatzleistungen. Ändert der Entleiher diesen Einsatzort und entstehen hierdurch für Franke + Pahl oder den Leiharbeiter höhere Aufwendungen, so ist Franke + Pahl berechtigt, den Stundenverrechnungssatz entsprechend zu erhöhen oder die erhöhten Aufwendungen in Form einer Auslöse, eines Fahrgeldes oder sonstiger Aufwandsersatzleistungen ersetzt zu verlangen.
- Sofern für die Tätigkeit des Leiharbeiters bei dem Entleiher behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt werden, verpflichtet sich der Entleiher, diese auf seine Kosten einzuholen und Franke + Pahl eine Kopie hiervon zur Verfügung zu stellen. Sofern der Entleiher den Mitarbeiter außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einsetzen will, wird er auf seine Kosten rechtzeitig eine erforderliche Anmeldung des Leiharbeiters am Einsatzort vornehmen und eine erforderliche Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis einholen. Soweit am Einsatzort kraft Gesetzes Mindestarbeits- und/oder Entgeltbedingungen zu beachten sind und/oder der Einsatz eines Leiharbeiters für Franke + Pahl genehmigungs- oder anzeigepflichtig ist, wird der Entleiher dies Franke + Pahl unter detaillierter Angabe der geltenden Arbeitsbedingungen rechtzeitig mitteilen. Franke + Pahl stellt sicher, dass der Leiharbeiter über eine in der Bundesrepublik Deutschland gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügt, soweit eine solche gesetzlich erforderlich ist.
- Der Leiharbeiter ist gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 AÜG nicht verpflichtet, in dem Entleiherbetrieb tätig zu werden, wenn und solange dieser durch einen Arbeitskampf betroffen ist. Macht der Leiharbeiter von seinem Recht, während eines Arbeitskampfes seine Tätigkeit zu verweigern, Gebrauch, wird der Entleiher von seiner Verpflichtung, die Arbeitsleistung des Leiharbeiters abzunehmen und die hierfür vereinbarte Vergütung zu zahlen, nicht frei. Entsprechendes gilt, wenn der Leiharbeiter von diesem Recht keinen Gebrauch macht, es dem Entleiher wegen des Arbeitskampfes unmöglich ist, den Leiharbeiter einzusetzen, oder wenn der Leiharbeiter an einer in dem Betrieb des Entleihers stattfindenden Betriebsversammlung teilnimmt.

§ 3 - Zurückweisung und Ersetzung

- Der Entleiher ist berechtigt, einen ihm zur Verfügung gestellten Leiharbeiter, der nicht seinen Anforderungen entspricht, innerhalb des ersten Arbeitstages zurückzuweisen. Im Falle einer solchen Zurückweisung bleibt der Entleiher gleichwohl verpflichtet, die geleisteten Arbeitsstunden des Leiharbeiters zu vergüten. Erfolgt eine unverzügliche Zurückweisung gemäß Satz 1 nicht, kann der Entleiher nachfolgend nicht mehr geltend machen, die fachliche Qualifikation des überlassenen Leiharbeiters sei für die in dem AÜV genannte Tätigkeit nicht genügend.
- Franke + Pahl ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen durch Krankheit oder aus anderem Grunde bei dem Entleiher ausfallenden Leiharbeiter durch einen anderen Leiharbeiter, der die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation aufweist, zu ersetzen.
- Lehnt der Entleiher den von Franke + Pahl an ihn überlassenen Leiharbeiter ab und steht Franke + Pahl eine gleichwertige Ersatzkraft nicht zur Verfügung, ist Franke + Pahl berechtigt, von dem jeweiligen AÜV zurückzutreten, ohne dass dem Entleiher wegen des Rücktritts ein Schadensersatzanspruch zusteht. Entsprechendes gilt, wenn der Leiharbeiter seine Tätigkeit bei dem Entleiher aus einem anderen Grunde nicht aufnehmen kann oder zu einem späteren Zeitpunkt beenden muss.

§ 4 - Arbeitssicherheit

- Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten und Schutzmaßnahmen gegenüber dem Leiharbeiter einzuhalten. Hierunter fällt auch die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, deren Überwachung allein dem Entleiher obliegt. Soweit erfor-

derlich verpflichtet sich der Entleiher, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Genehmigung einzuholen, falls der Leiharbeiter an einem Sonn- oder Feiertag oder in sonstiger Weise über die nach Arbeitszeitgesetz zulässigen Arbeitszeiten hinaus beschäftigt werden soll.

- Der Leiharbeiter unterliegt während seines Einsatzes den für den Entleiherbetrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die hieraus sich ergebenden Arbeitgeberpflichten obliegen während des Einsatzes gemäß § 11 Abs. 6 AÜG dem Entleiher. Der Entleiher hat den Leiharbeiter gemäß § 11 Abs. 6 AÜG vor Arbeitsaufnahme in die durchzuführenden Arbeiten einzuweisen und über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten sowie deren Einhaltung auch während der Arbeit zu überwachen.
- Die Leiharbeiter von Franke + Pahl sind mit persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet. Der Entleiher verpflichtet sich lediglich, die vorgeschriebenen betriebsspezifischen Sicherheitsausrüstungen und Schutzbekleidungen zur Verfügung zu stellen. Einrichtungen und Maßnahmen der ersten Hilfe sowie eine etwaige Gesundheitsuntersuchung werden ausschließlich vom Entleiher sichergestellt.
- Die Leiharbeiter von Franke + Pahl sind bei der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik versichert. Der Entleiher verpflichtet sich, Franke + Pahl einen Arbeits- oder Wegeunfall ihres Leiharbeiters unverzüglich vorab telefonisch zu melden und innerhalb von drei Arbeitstagen nach erstmaliger Kenntnis von dem Unfall einen schriftlichen Unfallbericht zu übersenden, der den Anforderungen des § 193 SGB VII genügt.
- Der Entleiher informiert Franke + Pahl vor Beginn der Tätigkeit des Leiharbeiters über alle wesentlichen Merkmale dieser Tätigkeit, die für deren Ausübung erforderliche Qualifikation, über eine erforderliche Schutzausrüstung sowie eine erforderliche Gesundheitsuntersuchung. Der Entleiher räumt Franke + Pahl und ihren Beauftragten zur Wahrnehmung ihrer Arbeitgeberpflichten das Recht ein, während der Arbeitszeiten des Leiharbeiters und in Absprache mit dem Entleiher erforderlichenfalls auch mehrfach den Arbeitsplatz des Leiharbeiters aufzusuchen.
- Der Entleiher stellt Franke + Pahl auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen frei, die ihr Leiharbeiter oder Dritte im Zusammenhang mit der Verletzung der dem Entleiher obliegenden Schutzpflichten zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ihrer Leiharbeiter geltend machen. Soweit Franke + Pahl im Zusammenhang mit den in Satz 1 genannten Ansprüchen ihrer Leiharbeiter oder Dritter Aufwendungen entstehen, ist der Entleiher verpflichtet, diese zu erstatten.
- Sollten die Leiharbeiter von Franke + Pahl bei mangelhaften oder nicht vorhandenen betriebsspezifischen Sicherheitseinrichtungen oder Schutzausrüstungen bzw. einer nicht in ausreichender Weise vorgenommenen Unterweisung in der Arbeitssicherheit die Aufnahmen oder Fortsetzung der Tätigkeit ablehnen, hat der Entleiher Franke + Pahl die Vergütung für die hierdurch entstehenden Ausfallzeiten zu leisten.

§ 5 - Haftung

- Der Leiharbeiter übt während des Einsatzes seine Tätigkeit ausschließlich unter Leitung und Aufsicht des Entleihers aus. Daher haftet Franke + Pahl nicht für Schäden, die der Leiharbeiter in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht; Entsprechendes gilt, wenn der Leiharbeiter seine Leistung nicht erbringt. Insbesondere haftet Franke + Pahl nicht für die Arbeitsergebnisse ihres Leiharbeiters.
- Franke + Pahl haftet nur für die Bereitstellung und die ordnungsgemäße Auswahl eines für die Tätigkeit geeigneten und qualifizierten Mitarbeiters. Für eine Verletzung dieser Pflichten haftet Franke + Pahl nur, wenn sie diese schuldhaft begangen hat; eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung von Franke + Pahl ist ausgeschlossen, wenn der überlassene Leiharbeiter mit anderen als den in dem AÜV vereinbarten Tätigkeiten betraut wird.
- Franke + Pahl haftet für eine Verletzung ihrer in diesem Vertrag genannten oder sich kraft Gesetzes ergebenden Pflichten nur, wenn sie, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erfüllungsgehilfe diese Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen haben. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde, oder bei Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird auch für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit gehaftet.
- Die Haftung von Franke + Pahl ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn Franke + Pahl, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder der Schaden infolge der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde, oder einer Verletzung des Lebens, Körper oder der Gesundheit entstanden ist.
- Ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen durch Franke + Pahl ist unter den in § 5 Abs. 3 und Abs. 4 für Schadensersatzansprüche genannten Voraussetzungen ausgeschlossen.
- Nimmt der Leiharbeiter seine Tätigkeit nicht auf oder stellt er diese nachfolgend ein, haftet Franke + Pahl für etwaige hierdurch verursachte Schäden nur, wenn sie die Nichtaufnahme oder die Einstellung der Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 2 und 3 zu vertreten hat. Umstände aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Franke + Pahl die Überlassung eines geeigneten Leiharbeiters dauerhaft oder zeitweise wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streit, Aussperrung, Krankheit, Epidemien, behördliche Anordnungen – hat Franke + Pahl auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Franke + Pahl die Überlassung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom AÜV zurück zu treten.
- Nimmt der Leiharbeiter seine Tätigkeit bei dem Entleiher nicht oder nicht rechtzeitig auf oder stellt er seine Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt ein, hat der Entleiher Franke + Pahl hierüber unverzüglich zu unterrichten. Franke + Pahl wird sich bemühen, so schnell als möglich eine möglichst gleichwertige Ersatzkraft zu stellen. Unterbleibt eine rechtzeitige Anzeige des Entleihers gemäß Satz 1 stehen diesem Franke + Pahl gegenüber keine Schadens- oder Aufwandsersatzansprüche für den Zeitraum der durch den Leiharbeiter von Franke + Pahl nicht oder nicht rechtzeitig aufgenommenen Tätigkeit zu.

§ 6 – Vertragsdauer und Kündigung des AÜV

- Soweit in dem AÜV nicht anderes bestimmt ist, ist dieser auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sofern ein Leiharbeiter über den in dem AÜV genannten Beendigungszeitpunkt hinaus für den Entleiher tätig wird, gilt die Laufzeit des AÜV als zu den in dem AÜV und diesen AGB genannten Bedingungen unbefristet verlängert.
- Beide Parteien sind berechtigt, den AÜV mit einer Frist von fünf Arbeitstagen (montags bis freitags) zum jeweiligen Ablauf einer Kalenderwoche ordentlich zu kündigen. Beendet der Entleiher den Einsatz des Leiharbeiters vor Ablauf der in Satz 1 genannten Kündigungsfrist, so ist er verpflichtet, den Stundenverrechnungssatz für jede bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Kündigungsfrist nicht abgenommene Arbeitsstunde an Franke + Pahl zu zahlen.
- Das Recht beider Parteien den AÜV aus wichtigem Grund jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung des AÜV durch Franke + Pahl liegt insbesondere vor, wenn a) der Entleiher die Unfallverhütungsvorschriften nicht einhält, b) der Entleiher seine Zahlungen einstellt oder für den Entleiher die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt wird, c) der Entleiher mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus einem anderen Vertragsverhältnis Franke + Pahl gegenüber in Verzug geraten ist und er trotz angemessener Fristsetzung von vier

Wochen nicht leistet, oder d) dem Leiharbeitnehmer die Arbeit im Betrieb des Entleihers aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt und/oder anderer Gründe nicht möglich ist.

4. Eine Kündigung des AÜV gleich aus welchem Grunde bedarf der Schriftform und kann wirksam nur Franke + Pahl gegenüber ausgesprochen werden. Eine dem Leiharbeitnehmer gegenüber ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 7 - Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Franke + Pahl ist berechtigt, für jede von dem überlassenen Leiharbeitnehmer geleistete Stunde eine Vergütung in Höhe des in dem AÜV genannten Stundenverrechnungssatzes zuzüglich etwaiger Zuschläge, Auslösen, Fahrkosten usw. zu berechnen.
2. Bei sämtlichen Preis- und Vergütungsangaben in Angeboten, Bestätigungsschreiben und dem AÜV handelt es sich um Nettoangaben. Der Entleiher ist verpflichtet, die auf die jeweiligen Zahlungsbeträge anfallende Umsatzsteuer zu entrichten.
3. Sofern während der Laufzeit des AÜV eine Erhöhung der Tarifentgelte des von Franke + Pahl angewandten Tarifvertrages oder etwaiger nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu zahlender Aufwendungsleistungen wirksam wird, ist Franke + Pahl berechtigt, den in dem AÜV genannten Stundenverrechnungssatz entsprechend des für den überlassenen Leiharbeitnehmer wirkenden Prozentsatzes der Entgelterhöhung zu erhöhen. Der von der Entgelthöhe abhängige Teil des in dem AÜV vereinbarten Stundenverrechnungssatzes beträgt 90 %. Die Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Erhöhung der Entgelte usw. aufgrund der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns oder eines Wechsels des anzuwendenden Tarifvertrages eintritt.
4. Soweit in dem AÜV nicht anderes vereinbart ist, ist Franke + Pahl berechtigt, auf den für den Einsatz des jeweiligen Leiharbeitnehmers vereinbarten Stundenverrechnungssatz folgende Zuschläge zu erheben:

15 %	für jede in Spätschicht geleistete Arbeitsstunde,
20 %	für jede in Nachtschicht geleistete Arbeitsstunde,
25 %	für jede geleistete Arbeitsstunde zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr, soweit nicht Spät- oder Nachtschichtarbeit,
25 %	für die erste und zweite Mehrarbeitsstunde je Werktag bzw. für die erste und zweite Mehrarbeitsstunde je Kalenderwoche,
25 %	für die erste bis sechste an einem Samstag geleisteten Arbeitsstunde,
50 %	ab der dritten Mehrarbeitsstunde je Werktag bzw. ab der siebten Mehrarbeitsstunde an einem Samstag bzw. ab der dritten Mehrarbeitsstunde je Kalenderwoche,
60 %	für die an einem Sonntag geleisteten Arbeitsstunden,
100 %	für jede an einem Feiertag geleistete Arbeitsstunde, wenn der Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt,
150 %	für jede an Feiertagen geleistete Arbeitsstunde, wenn der Feiertag auf einen Werktag fällt,

Spät- oder Nachtschichtarbeit ist die Arbeit, die im Rahmen einer regelmäßigen Wechselschicht erbracht wird. Sind gleichzeitig die Voraussetzungen mehrerer dieser Zuschläge erfüllt, fällt jeweils nur der höchste Zuschlag an. Es gelten die gesetzlichen Feiertage des Einsatzortes. Reisezeiten werden zum vertraglich vereinbarten Normalstundensatz vergütet.

zusätzlich zu den vorgenannten Zuschlägen werden auf Basis des vereinbarten Normalstundensatz vergütet, wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind:

12,5%	für jede geleistete Arbeitsstunde, sofern die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 5 lit. b) Satz 1 oder 2 erfüllt sind und der Leiharbeitnehmer am Einsatzort übernachtet.
-------	---

5. Soweit in dem AÜV nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, ist Franke + Pahl berechtigt, von dem Entleiher neben der Vergütung die Zahlung folgender Aufwandspauschalen zu verlangen; dabei ist für die km-Berechnung jeweils die Berechnung gemäß Routenplaner MapPoint/Microsoft maßgeblich:
 - a) Sofern der Leiharbeitnehmer an einem Einsatzort tätig ist, der mehr als 100 km von der Leiharbeitnehmer einsetzenden Niederlassung von Franke + Pahl entfernt ist, hat der Entleiher die Reisekosten des Leiharbeitnehmers zum/vom Einsatzort jeweils bei An-/Abfahrt mit einem Pkw mit 0,51 € je Entfernungskilometer oder bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der Fahrtkosten der Deutschen Bahn (2. Klasse) oder der Flugkosten (Economy Class) jeweils zzgl. Busfahrkarte/Taxi-Kosten zu erstatten. In einem Fall gemäß lit. b) gilt Satz 1 auch für die An-/Abfahrt zum Einsatz-/Übernachtungsort sowie je eine Wochenendheimfahrt nach jeweils sechs Wochen der Überlassung.
 - b) Sofern der Leiharbeitnehmer an einem Einsatzort tätig ist, der mehr als 100 km von der Leiharbeitnehmer einsetzenden Niederlassung von Franke + Pahl entfernt ist, ist Franke + Pahl berechtigt, etwaige für die Übernachtung des Leiharbeitnehmers anfallende Übernachtungskosten von dem Entleiher gegen Nachweis mindestens jedoch in Höhe der von den Finanzämtern anerkannten Pauschalsätze sowie etwaigen Verpflegungsmehraufwand des Leiharbeitnehmers in Höhe der von den Finanzämtern anerkannten Pauschalsätze zzgl. Umsatzsteuer erstattet zu verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Einsatzort des Leiharbeitnehmers weniger als 100 km entfernt ist, dem Leiharbeitnehmer die Rückreise an einem Arbeitstag jedoch nicht zumutbar ist. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit der Entleiher gegenüber dem Leiharbeitnehmer selbst für Übernachtungen oder sonstige Aufwendungen aufkommt. Im Falle des Satz 1 kann Franke + Pahl dem Entleiher für die An- und Abfahrt zum Einsatzort jeweils die hierfür anfallenden Reisekosten mit dem für den jeweiligen Leiharbeitnehmer vereinbarten Stundenverrechnungssatz berechnen; dies gilt auch für je eine Wochenendheimfahrt nach jeweils sechs Wochen der Überlassung.
 - c) In einem Fall gemäß lit. b) ist Franke + Pahl berechtigt, etwaige dem Leiharbeitnehmer für die Fahrten zwischen dem Übernachtungs- und dem Einsatzort anfallende Fahrtkosten bei An-/Abfahrt mit einem Pkw mit 0,51 € je Entfernungskilometer oder bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der Fahrtkosten der Deutschen Bahn (2. Klasse) zzgl. Busfahrkarte/Taxi-Kosten von dem Entleiher erstattet zu verlangen.
6. Die Abrechnung der von dem Leiharbeitnehmer geleisteten Arbeitsstunden gegenüber dem Entleiher erfolgt auf Grundlage der von dem Leiharbeitnehmer geführten Tätigkeitsnachweise. Der Entleiher ist verpflichtet, die von dem Leiharbeitnehmer jeweils am Ende einer Kalenderwoche und bei Beendigung des Einsatzes vorgelegten Tätigkeitsnachweise innerhalb von zwei Werktagen nach deren Vorlage zu überprüfen und durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterzeichnen und durch Firmenstempel bestätigen zu lassen. Eine Ausfertigung des Tätigkeitsnachweises verbleibt bei dem Entleiher für die Rechnungskontrolle. Kommt der Entleiher der Verpflichtung gemäß Satz 2 nicht nach und hat er dies zu vertreten, so gelten die Aufzeichnungen des Leiharbeitnehmers als genehmigt; dies gilt nicht, wenn der Entleiher innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung, mit der die jeweiligen Arbeitsstunden des Leiharbeitnehmers abgerechnet werden, schriftlich begründete Einwände gegen die Richtigkeit der von dem Leiharbeitnehmer in den Tätigkeitsnachweisen aufgenommenen Angaben erhebt.
7. Die Vergütung kann von Franke + Pahl jeweils wöchentlich oder monatlich in Rechnung gestellt werden. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und ist ohne Abzug zu begleichen. Leistet der Entleiher auf die jeweilige Rechnung hin keine Zahlung, gerät er sieben Tage nach Zugang dieser Rechnung in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung durch Franke + Pahl bedarf.
8. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen Forderungen von Franke + Pahl und die Aufrechnung mit Gegenforderungen sind nur zulässig, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zu Grund liegenden Gegenansprüche bzw. die aufgerechneten Gegenforderungen unbestritten, rechträftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Eine Abtretung der Franke +

Pahl gegenüber bestehenden Ansprüche ist nur zulässig, wenn Franke + Pahl dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 8 - Personalvermittlung und Vermittlungshonorar

1. Das zwischen dem Entleiher und Franke + Pahl bestehende Vertragsverhältnis ist über die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung hinaus darauf gerichtet, dem Entleiher den bei ihm eingesetzten Leiharbeitnehmer zur dauerhaften Einstellung zu vermitteln. Der Entleiher erkennt ausdrücklich an, dass das mit Franke + Pahl bestehende Vertragsverhältnis auf eine solche Vermittlung gerichtet ist.
2. Sofern der Entleiher oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG mit einem von Franke + Pahl zuvor an ihn überlassenen Leiharbeitnehmer während der Überlassung oder innerhalb von neun Monaten nach Beendigung dieser Überlassung einen Arbeitsvertrag schließt, gilt der Leiharbeitnehmer als von Franke + Pahl vermittelt. Entsprechendes gilt, wenn der Entleiher oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG den Leiharbeitnehmer vor einer erstmaligen Überlassung einstellt und Franke + Pahl gegenüber dem Entleiher bereits ein Angebot zur Überlassung abgegeben hat. Für eine Vermittlung gemäß Satz 1 oder 2 erhält Franke + Pahl von dem Entleiher ein Vermittlungshonorar in Höhe von 25 % des zwischen dem Entleiher oder dem mit diesem verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG und dem Leiharbeitnehmer vereinbarten zukünftigen Jahresbruttogehaltes zuzüglich Umsatzsteuer. Das Jahresbruttogehalt des Leiharbeitnehmers im Sinne dieses § 8 umfasst sämtliche diesem nach Maßgabe des zwischen ihm und dem Entleiher oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG geschlossenen Arbeitsvertrages zufließenden Entgelte einschließlich Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Firmen-Kfz und etwaiger variabler Entgelte (z. B. Tantiemen). Für jeden Monat der vorherigen Überlassung des Leiharbeitnehmers an den Entleiher verringert sich das Vermittlungshonorar um 1/12.
3. Der Entleiher verpflichtet sich, Franke + Pahl unverzüglich und unaufgefordert von dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Leiharbeitnehmer i.S.v. § 8 Abs. 2 zu unterrichten. Auf Verlangen von Franke + Pahl hat der Entleiher Auskunft über das Jahresbruttogehalt des Leiharbeitnehmers im Sinne von § 8 Abs. 2 zu geben und den entsprechenden Arbeitsvertrag Franke + Pahl vorzulegen.
4. Das Vermittlungshonorar wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Entleiher oder dem mit ihm verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG und dem vormals von Franke + Pahl überlassenen oder zur Überlassung angebotenen Leiharbeitnehmer zur Zahlung fällig.

§ 9 - Schutz vor Benachteiligungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

1. Der Entleiher wird Arbeitsanweisungen gegenüber dem Leiharbeitnehmer von Franke + Pahl benachteiligungsfrei ausüben. Er wird insbesondere durch vorbeugende Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass der Leiharbeitnehmer von Franke + Pahl nicht durch eine von dem Entleiher eingesetzte Person benachteiligt und dass eine erfolgte Benachteiligung durch Maßnahmen gegenüber dieser Person, wie Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung, unterbunden wird.
2. Der Entleiher hat Franke + Pahl über etwaige Benachteiligungen ihrer Leiharbeitnehmer durch eine von dem Entleiher eingesetzte Person unverzüglich zu unterrichten; die Unterrichtungspflicht gilt auch, wenn zunächst nur die Befürchtung einer bereits erfolgten oder zukünftigen Benachteiligung gegeben ist.
3. Sollte der Entleiher oder eine von ihm eingesetzte Person einen Leiharbeitnehmer von Franke + Pahl benachteiligen und besteht die konkrete Befürchtung einer zukünftigen Benachteiligung, ist Franke + Pahl berechtigt, den AÜV fristlos zu kündigen, ohne zur Bereitstellung eines anderen Leiharbeitnehmers verpflichtet zu sein; dies gilt nicht, wenn die Benachteiligung durch einen von Franke + Pahl überlassenen Leiharbeitnehmer erfolgen sollte.
4. Sollte der Entleiher oder eine von ihm eingesetzte Person einen Leiharbeitnehmer von Franke + Pahl benachteiligen, stellt der Entleiher Franke + Pahl von allen diesbezüglichen Ansprüchen, die Franke + Pahl gegenüber wegen dieser Benachteiligung geltend gemacht werden, insbesondere von solchen des benachteiligten Leiharbeitnehmers, auf erstes Anfordern frei; dies gilt nicht, wenn die Benachteiligung durch einen anderen von Franke + Pahl überlassenen Leiharbeitnehmer erfolgen sollte. Der Entleiher ersetzt Franke + Pahl auch den Schaden, welcher Franke + Pahl dadurch entsteht, dass wegen der erfolgten oder zu befürchtenden Benachteiligung die fristlose Kündigung des AÜV erforderlich geworden ist.

§ 10 - Verschwiegenheit und Datenschutz

1. Die Leiharbeitnehmer von Franke + Pahl haben sich arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit bezüglich aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet. Der Entleiher hat Franke + Pahl unverzüglich und noch vor Aufnahme der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers darüber zu informieren, wenn für den Leiharbeitnehmer aufgrund seiner Tätigkeit bei dem Entleiher das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG gilt. In diesem Fall wird Franke + Pahl den Leiharbeitnehmer schriftlich gemäß § 5 BDGSG auf die Wahrung dieses Datengeheimnisses verpflichtet und dies dem Entleiher auf Verlangen nachweisen.
2. Der Entleiher verpflichtet sich seinerseits, die ihm im Rahmen der Überlassung des Leiharbeitnehmers von Franke + Pahl bestimmungsgemäß oder zufällig bekannt werdenden persönlichen Daten des Leiharbeitnehmers vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass Dritten diese Daten nicht bekannt werden.
3. Der Entleiher willigt ein, dass seine in dem AÜV genannten Daten von Franke + Pahl genutzt werden, um einen Bonitätsprüfung zu veranlassen und bei der SOKA-Bau in Wiesbaden zu erfragen, ob es sich bei dem Entleiher um einen Baubetrieb im Sinne des § 1 b AUG handelt.

§ 11 - Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Entleihers ist Hamburg.
2. Ist der Entleiher Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der mit dem Entleiher bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich etwaiger Wechsel- und Scheckforderungen sowie für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses bei dem für Hamburg zuständigen Amts- oder Landgericht
3. Auf das zwischen dem Entleiher und Franke + Pahl bestehende Vertragsverhältnis sowie alle sonstigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss etwaiger Verweise auf internationale Rechtsbestimmungen.

§ 12 - Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesen AGB wurden nicht getroffen. Zukünftige Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 2 bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des AÜV unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke entsteht, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB oder des AÜV hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreicht. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Stand: Juli 2017